Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordneter Stephan Bothe (AfD)

Arbeitsgelegenheiten für und Arbeitsverweigerung durch Asylbewerber

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 09.06.2024

Asylbewerber sind verpflichtet, Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wahrzunehmen. Bei unbegründeter Ablehnung haben Asylbewerber nur noch Anspruch auf eingeschränkte Leistungen gemäß § 1 a AsylbLG. Die Junge Freiheit berichtet¹, dass sich Asylbewerber in Sangerhausen weigerten, bei Aufräumarbeiten nach dem Januar-Hochwasser behilflich zu sein. Der über die Verweigerungshaltung "entsetzte" Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz kündigte an, Leistungskürzungen umgehend umzusetzen.

- 1. Wie häufig wurden in Niedersachsen Asylbewerber zu Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 3 AsylbLG herangezogen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl seit dem Jahr 2015)?
- Wie viele Asylbewerber haben die Arbeitsgelegenheit trotz Zurverfügungstellung nicht wahrgenommen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl seit dem Jahr 2015)?
- 3. Wie viele der Asylbewerber, die die Arbeitsgelegenheit nicht wahrgenommen haben, taten dies unbegründet (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anzahl seit dem Jahr 2015)?
- 4. Welche Gründe sind grundsätzlich geeignet, eine Arbeitsgelegenheit abzulehnen, und welche Nachweise müssen Asylbewerber diesbezüglich gegebenenfalls erbringen? Gibt es in diesem Zusammenhang einheitliche Vorgaben?
- 5. Wie vielen der Asylbewerber, die eine Arbeitsgelegenheit ohne ausreichende Gründe ablehnten, wurden deswegen die Leistungen gekürzt?

.

https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/hochwasser-fluechtlinge-weigern-sich-sandsaecke-zuschleppen/